

treiben alsdann die verwürkten Strafgeelder ohne Gestattung weitem Verfahren ein.

§. 20. Sie weisen zu dem Ende die verpflichteten Gerichts- und Stadtdiener, auch Pfortner, zu sorgfältiger Aufsicht und Nachsuchung in den Straßen, zur ungesäumten Anzeige der Ungehorsamen, und zur Ergreifung der allein stehenden Pferde und Zugthiere an, und verabsolgen ihnen, zur Vergütung ihrer pflichtmäßigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt, den vierten Theil der jedesmaligen Strafgeelder, ahnden aber dagegen auch jede Saumseligkeit mit acht guten Groschen.

§. 21. Sie heben die Kosten des abzuhaltenden Protocolls von den Gestraften.

§. 22. Sie bringen diese Verordnung ehebaldigst und in herkömmlicher Weise zur Kenntniß des Publicums.

6. Rheine den 10. Juni 1803. (V. c. Stempel-Auflage.)

Herzoglich Loosische Regierung in Rheina-Wolbeck.

Die in den hochstift-münsterschen Verordnungen vom 17. December 1764, 25. April 1765, 18. December 1769 und 24. Nov. 1776 (Nr. 446 d. 1sten Abth. d. S.) über die Stempel-Auflage und die Anwendung von Stempelpapier bei gerichtlichen u. a. Verhandlungen enthaltenen, und seither in Nichtachtung gerathenen Festsetzungen und Vorschriften, werden, „in sofern als sie gegenwärtige Umstände sich anwenden lassen“, erneuert; sodann wird der Haupt-Debit des Stempelpapieres und die Stempelung der Spielkarten und Kalender dem herzogl. Regierungs-Sekretariate übertragen; für die nothwendige Anwendung der Stempelbogen der 15. Juni c. a. festgesetzt und endlich bestimmt: „daß in den Verhandlungen, die seit Bekanntmachung des herzoglichen Regierungs-Antritts, oder am 16. Februar 1803 angefangen haben und noch obschweben, der Stempel nach seinem ganzen Werth nachgetragen werden muß.“

Die gegenwärtige Verordnung soll gehörig bekannt gemacht und angeheftet, auch den obrigkeitlichen Personen mitgetheilt werden.

7. Rheine den 26. August 1803. (V. c. Garten-, Holz- und Hude-Frevel.)

Herzoglich Loosische Regierung in Rheina-Wolbeck.

Da sehr geklagt wird, daß das Grundeigenthum nicht die nöthige Sicherheit genieße, daß vielmehr Gartendieberei, Holzfrevel und unberechtigtes Weiden überhand nähmen, so ergeht wegen dieser drey Gegenstände hiermit folgende Verordnung:

§. 1. Wer fremde Gärten und Wiesen, oder die daselbst befindlichen Gebäude, Anlagen, Geräthschaften, Früchte und sonstiges Wachstum beschädigt oder beraubt, hat nicht bloß Ersatz zu leisten, sondern leidet auch das erstemal eine Geldstrafe von ein bis zwanzig Thalern, oder eine mehrtägige Haft bei Wasser und Brod, das zweitemal mehrtägige öffentliche Arbeit, das drittemal die Landesverweisung.

§. 2. Sind Holzungen, zumal Eichel- und Tannenkämpfe von der Beschädigung oder Entwendung betroffen, so wird die Strafe verdoppelt.

§. 3. Besonders steht auf eigenmächtiger Eintritt, Hut oder Weide die Abführung des Viehes zum Pfandstall, bis für jedes Pferd, Ochse oder Kuh ein Thaler, und für jedes Stück sonstigen Viehes acht Gute Groschen erlegt sind.

§. 4. Was verdächtige Leute an Erdfrüchten und Holz einbringen, soll in Thoren und Straßen angehalten werden, bis sie sich über ihr Recht ausweisen.

§. 5. Wer den Frevler so hinlänglich anzeigt, daß zur Untersuchung und Strafe geschritten werden kann, erhält unter Verschweigung seines Namens, fünf Thaler aus dem Vermögen des Frevlers, oder aus öffentlichen Mitteln.

§. 6. Aeltern oder deren Stellvertreter, Hausväter und Erzieher müssen ihre Kinder, Untergebene und Zöglinge hiervon sorgfältig unterrichten, und für alles, was diese verwürken, haften.

§. 7. Ueberhaupt sind die Verordnungen vom 26. April 1763 (Nr. 323 d. 1sten Abth. d. S.) und 7. Julius 1786 (Nr. 530 l. c.), soweit sie mit gegenwärtiger bestehn, erneuert.